

Städtebaulicher Vertrag
gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

zwischen

der Stadt Beckum
vertreten durch den Bürgermeister, Weststraße 46, 59269 Beckum
– im folgenden Stadt genannt –

und

der Firma Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme
vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer
Kai-Uwe Knapheide, Alfredstraße 99, 45131 Essen
– im folgenden Firma Knapheide genannt –

Präambel

Die Firma Knapheide betreibt bereits langjährig am Daimlerring 1 in Beckum das Stammhaus der Firma als Engineering-, Vertriebs-, Verwaltungs- und Fertigungszentrum. Das circa 2,1 Hektar große Grundstück der Firma Knapheide (Gemarkung Beckum Flur 13 Flurstücke 305, 307, 324, 325, 326, 402, 403) liegt in dem Bebauungsplan Nummer 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“, 1. Änderung, Teil B. Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen sind nach den aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht mehr möglich. Um eine weitere Optimierung und langfristige Entwicklung am Standort sicherzustellen, beabsichtigt die Firma Knapheide sämtliche bauliche Anlagen in ihrem Bestand zu sichern und darüber hinaus die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zukünftige Erweiterungen und Umstrukturierungen zu schaffen.

Für die Realisierung des Vorhabens ist die Änderung einer Teilfläche des Bebauungsplanes erforderlich.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 (siehe Anlage) hat die Firma Knapheide die Änderung des Bebauungsplanes beantragt.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 3. Juli 2019 wurde das Vorhaben erstmals vorgestellt und der Änderung des Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die Ausarbeitung städtebaulicher Maßnahmen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB sowie die Übernahme von Kosten und sonstigen Aufwendungen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 BauGB.

Die Firma Knapheide verpflichtet sich hiermit, diese Maßnahmen und Kosten mit folgenden Maßgaben zu übernehmen:

- a) Für das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ Teil E beauftragt die Firma Knapheide auf eigene Kosten und Rechnung ein leistungsfähiges Planungsbüro.

Das Planungsbüro erarbeitet in enger Abstimmung mit der Stadt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ Teil E, entsprechend dem Leistungsbild und den Leistungsphasen des § 19 Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. Die für die Beteiligungsschritte erforderlichen Planungsunterlagen werden in Abstimmung mit der Stadt in entsprechender Stückzahl kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Bebauungsplan ist in geeigneter, anwendungsfähiger digitaler Form (dwg-Format) zu erstellen und der Stadt zu übergeben. Die übergebenen Unterlagen, Pläne und Dateien werden Eigentum der Stadt.

- b) Die für das Verfahren zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ Teil E erforderlichen Gutachten und Fachbeiträge, wird die Firma Knapheide auf eigene Kosten in Auftrag geben. Sollten im laufenden Verfahren noch Gutachten oder Fachbeiträge erforderlich werden, die zurzeit noch nicht absehbar sind, wird die Firma Knapheide die entsprechenden Gutachter beauftragen und die hierfür anfallenden Kosten übernehmen. Die Gutachten und Fachbeiträge sind in enger Abstimmung mit der Stadt zu erarbeiten und dieser nach deren Fertigstellung uneingeschränkt und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Sie sind so aufzubereiten, dass diese für das Bebauungsplanverfahren verwendet werden können.
- c) Die bei der Stadt für die Änderung des Bebauungsplanes entstehenden Sachkosten werden ihr durch die Firma Knapheide erstattet.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stadt aufgrund der im Baugesetzbuch verankerten Planungshoheit der Kommune weder Planungsinhalte noch einen Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan verbindlich zusagen oder vertraglich vereinbaren kann. Dementsprechend besteht kein Anspruch der Firma Knapheide auf Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ Teil E, auch nicht mit einem bestimmten Inhalt. Ein solcher Anspruch wird auch nicht durch diesen Vertrag begründet. Dementsprechend werden auch keine Schadensersatzansprüche bei Abbruch des Planverfahrens oder bei einem anderen Inhalt des Bebauungsplanes als dem von der Firma Knapheide erwarteten begründet.

§ 2

Leistung der Firma Knapheide

1. Die Firma Knapheide verpflichtet sich, die nach § 1 Nummer 1 Buchstabe c dieses Vertrages angefallenen und künftig noch anfallenden Sachkosten nach schriftlicher Anforderung der Stadt binnen 2 Wochen auf eines der städtischen Konten unter Angabe des **Produktkontos „090101.448700“** und der **Personenkontonummer „40042364“** zu überweisen. Fremdleistungen werden direkt durch die Firma Knapheide beglichen.
2. Die Kosten sind von der Firma Knapheide auch dann zu erstatten, wenn sich nach Leistungserbringung herausstellt, dass das Bebauungsplanverfahren nicht fortgeführt wird.

§ 3

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Firma Knapheide erhalten je eine Ausfertigung.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
3. Die Anlage „Antrag der Firma Knapheide vom 27. Februar 2019“ ist Bestandteil des Vertrages.

Stadt Beckum

Beckum, _____

Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister

Im Auftrag

Heuckmann

Knapheide GmbH Hydraulik-Systeme

Beckum, _____

Kai-Uwe Knapheide
Geschäftsführer

MENSE-WERNER-BEYER GbR | Gewerbepark Grüner Weg 32 | 59269 Beckum

Stadt Beckum
Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung
Herr Waldmüller
Weststraße 46
59269 Beckum

Sachbearbeiter
Korte, Waldemar

Durchwahl
851350

Beckum
27.02.2019

Projekt Nr. 2018-023

Projekt: Knapheide - B-Plan Änderung Werk A

Sehr geehrter Herr Waldmüller,

mit diesem Schreiben stellen wir im Namen der Firma Knapheide GmbH aus Beckum den Antrag auf die Durchführung eines Planänderungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 12 „Gewerbegebiet Steinbrink“ Teil E, 1.Änderung.

Wie bereits vorbesprochen wird das Verfahren für und auf Kosten der Firma Knapheide vom Planungsbüro pbh aus Osnabrück durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

MENSE-WERNER-BEYER
ingenieure + architekten

